

XXXVI.

Verbot

wider das Tabackrauchen in Scheuren, Ställen, und Mistensträtten ic.

VON 1725.

Bon Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Köln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Camtar und Churfürst, Legatus natus des heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn, Münster, und Hildesheim, in Ober- und Nieder-Bayeren, auch der Oberen-Pfalz, in Westphalen und zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth ic. Thuen hiermit kund und zu wissen: Demnach Unsere gehorsamste Paderbornische Landstände bey sehr vorgerufenem Landtag Uns unterthänigst ersuchen, zu Abwendung schädlicher Feuers-Brunsten wegen des Taback-Rauchens und der Tabacks-Pfeisen eine gemessene Verordnung ergehen zu lassen, Wir auch diesem billich-mäßigen Suchen in Gnaden zu willfahren um weniger Bedenken getragen, weil wir verschiedene Exempla vorhanden, daß durch das Taback-Rauchen

der-

XXXVI. Verbot wider das Tabackrauchen ic. 357

dergleichen Feuer-Brunsten entstanden; Als verordnen und befehlen Wir solchenmässch wohlernstlich,

Erstlich: Das alle und jede Bürgere in denen Städten, Haussleute und Eingesessene in denen Dorfschaften, Knechte, Tag-Ihnere und andere Arbeitere und sonstigen Gedermann des Taback-Rauchens in Scheuren, Ställen, Misten-Stetten und anderen gefährlichen Orten, alwo Stroh und andere leicht anzündende und Feuer greifende Sachen verlegt werden, absonderlich aber bey dem Dreschen und anderer Arbeit sowohl bey Tag als bey Nacht, und zwar jedesmal bey 5 Goldgulden Straf sich gänzlich müsigen, und enthalten, sondern

Zweitens, bey vorgemeldter Straf an solchen Orten, wo ganz keine Feuers-Gefahr obhanden, Taback rauchen, mithin die angefüllte Pfeisen, als wortin gar leicht das Feuer sich enthaltest, keinesweges bey sich tragen, sondern nächst bey der Feuerstätte, oder an einem anderen ohnschädlichen Ort hinlegen sollen; Und damit

Drittens, alle Feuers-Gefahren von Unseren getreuen Untertanen, so viel möglich abgelehrt werden mögen, so ordnen und gebieten Wir allen Unseren Eingesessenen Unsers Hochstifts Paderborn bey vorberührter Straf der 5 Goldgulden, daß zu Verhütung alles Unglücks keine Tabacks-Pfeisen ohne wohlgeschlossene Lüsterne Döpfen gebraucht; sondern alle und jede Untertan- und

V p 3

Ein-

Eingesessene gedachten Unseren Hochstifts längst innerhalb 14 Tagen à dato publicationis dergleichen Peisen mit schlissenden Dröpfen sich anschaffen sollen, und befehlen solchem nach Unseren Drossten, Gerichtshaberen, Rentmeistern, Amtleuten, Gogräfen, Richter, Landvögten, Bürgermeistern und Rath in denen Städten, auch Richter und Vorsteheren in denen Dorffschäften hiedurch wohlernstlich und bey 20 Goldgulden Straf diese Unsere Verordnung nicht nur von denen Eanzelen gehörig publiciren - und an gewöhnliche Orter öffentlich affigiren - sondern auch durch die an jeden Ort dazu anschende Feuer-Herren und Inspectoren stetige Achtung geben zu lassen, daß dieser Unserer Verordnung gehorsamst nachgelebt, die Contravenienten gebührend bestraft, und folglich alle besorgende Unglücks-Fälle so viel möglich abgewendet werden mögen. Urfundlich Unsers hierunter gesetzten Churfürstl. Handzeichens und Secrets. Geben in Unser Residenz-Stadt Bonn den 17. May 1725.

Clement August. (L.S.)

XXXVII.

XXXVII.

Verbot

wider die Versplitterung und eigenmächtige Verpfändung Eigenbehöriger- und Meyerstädtischer Güter.

VON 1726.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August &c. &c. Fügen hiermit jedermannlichen zu wissen: Nachdem bey einigen Unseren Stifts-Paderbornischen Unterthanen, bevorab denen Eigenbehörigen der irrite Wahn eingerissen ist, daß sie dafür halten, es sey bey Auslehnung einiger Gelden und Verpfändung derer Eigenbehöriger und Meyerstädtischer Güter genug, wann nur ein Notariat-Schein darüber ausgesertigt würde, und supplirte dieser alle sonst zum Bestand solcher Verpfändung nöthigen Requisita; So erklären und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß dieser Irrthum abgeschafft und eingestellt werden, und die Notariat-Scheine weiter nichts wirken sollen, als nur daß dadurch die geschehene Auslehnung beschienen- und dargehan werden könne. Weil auch dergleichen Versplitter- und Verpfändung deren Güter ohne Gutscherrliche Bewilligung bereits in Anno 1655 in